

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung *
zum Bebauungsplan

"Hatzper Straße zwischen Grimbartweg
und Auf'm Gartenstück"

Nr. 17/71

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
sowie Kosten
- IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17/71 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die zwischen Hatzper Straße, Harscheidweg und "Auf'm Gartenstück" gelegenen Grundstücke.

II. Allgemeines

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 21. 12. 1966 den Bebauungsplan Nr. 12/66 aufgestellt.

Dieser Plan enthält im wesentlichen Festsetzungen für die Verbreiterung der Hatzper Straße und für die Erschließung des Geländes zwischen Hatzper Straße und "Auf'm Gartenstück" für Wohnbauzwecke. Am 14. 9. 1968 wurde der Plan rechtskräftig.

Im Verlaufe der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens (Umlegung) für das Erschließungsgebiet stellte es sich als erforderlich heraus, die Bebauung an einigen Stellen zu verdichten, damit ein besserer Zuteilungsschlüssel für die Umlegungsbeteiligten erreicht wird. Die bisher vorgesehene Substanz wird um fünf II-geschossig zu bebauende Grundstücke vermehrt, womit 12 Wohnungseinheiten zusätzlich gewonnen werden. An einer Stelle ist die Baukörper-Stellung geändert worden.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich. Die Verwirklichung des Bebauungsplanes verursacht keine zusätzlichen Kosten zu den seinerzeit für den Bebauungsplan 12/66 ermittelten Kosten.

IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17/71 gelten die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 12/66 und 4/68 als aufgehoben, soweit sie den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. 17/71 erfassen.

Essen, den 29. November 1971

Baudezernat		Stadtplanungsamt
		
Beigeordneter		Amtsleiter

11. SEP. 1972

Gek. ...
Az. IAI-125.4 (Essen 3304/II. Änd)

Landesbauaufsichtungsamt

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. Jan. 1972 bis 24. Febr. 1972 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 25. Februar 1972

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Müller
srat
Stadt. Vermessungsoberamtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 29. Dez. 1972 bekanntgemacht worden.

Essen, den 2. Januar 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Müller
srat
Stadt. Vermessungsoberamtmann